

Rz-1903

Statuten

Li. 28.

1868

der

Spar-Kassa

in Kaschan.

Kaschan.

Carl Werfer's atad Buchdruckerei.

1868.

03

Li. 28.

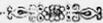
Der

Statuten

der

Spar = Kassa

in Kaschau.



Kaschau.

Carl Werfer's akad. Buchdruckerei.

1868.

L. i. 28.

Re. P

336.722 (434.641)

Košice mesto

gymnázium

stara

il. ks

KRAJSKÁ LUDOVA
KNIZNICA
KOŠICE

Rev. 77

Rev. 1988



3064/960

~~332.2~~ ml
Kos 3

Muzeum
Košice.

332.2 (883.17)
107/92i
K-1903

Von der Bildung des Vereins.

Im Jahre 1844 bildete sich in der königl. Freistadt Kaschau ein Verein, um den weniger bemittelten Klassen zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmäligen Vergrößerung ihres Vermögens Gelegenheit zu bieten, und dadurch in ihnen den Geist der Thätigkeit und Sparsamkeit zu erwecken.

§. 1.

Auf dreihundert, jede über hundert Gulden lautende Aktien wurde ein Garantiekapital von dreißigtausend Gulden gezeichnet, eingezahlt und verzinslich gemacht.

§. 2.

Das in dieser Weise investirte Stammkapital kann, so lange der Verein besteht, nicht gekündigt werden, und wird den Aktionären erst dann zurückgezahlt, wenn der im §. 40 vorhergesehene Fall eintritt.

§. 3.

Jede Aktie wurde auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt, erhielt im Stammkapitalbuche ein eigenes Blatt, und nimmt an den ganzen Gewinne und Verluste des Institutes Antheil; am letzteren jedoch bloß bis zur Höhe der Aktiensumme und nicht weiter.

§. 4.

Alle Berechnungen der Anstalt werden in österr. Währung vorgenommen.

Von den Einlagen und Zurückzahlungen.

§. 5.

Die geringste Summe, welche die Anstalt als Einlage annimmt,

ist ein Viertelgulden österr. Währung; die Zahlung der Zinsen fängt jedoch erst von einem Gulden an.

§. 6.

Die Summe, welche in einer, oder auch in mehreren Einlagen zu Gunsten einer und derselben Partei, oder auf ein Einlagsbüchlein zur Verzinsung angenommen wird, wurde auf 5000 Gulden festgestellt. Der Anstalt steht das Recht zu, solche Einlagen, welche die Forderung der Partei über das Maximum dieser festgesetzten Summe erhöhen würden, zurückzuweisen.

§. 7.

Wenn jedoch die Anstalt es für zweckmäßig erachten sollte, sich des im obigen Paragraph vorbehaltenen Rechtes nicht zu bedienen, und Einlagen auch in einer das festgestellte Maximum übersteigenden Höhe anzunehmen, so kann sie in diesem Falle auch einen geringeren Zinsfuß in Anwendung bringen, als jener ist, dessen die Einlagen bis 5000 fl. theilhaftig werden, was indessen dem Einleger mitgetheilt und im Einlagsbüchlein ausdrücklich angeführt werden muß.

§. 8.

Für alle Einlagen bis 5000 fl. wird der Zinsfuß mit 5% bestimmt. — Die Anstalt behält sich jedoch das Recht vor diesen Zinsfuß den Umständen gemäß bis auf 3% herabzusetzen, oder auf 6% zu erhöhen. Wenn die Anstalt die Herabsetzung des Zinsfußes für nothwendig erachten sollte, so ist sie verpflichtet, die auf Grundlage des diesfälligen Beschlusses der Generalversammlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es den Einlegern freisteht, ihre Einlagen in einer gehörigen und näher zu bestimmenden Frist zurückzunehmen.

§. 9.

Die bei der Anstalt eingelegten Kapitalien werden vom Tage nach der geschehenen Einlage an bis zu dem Tage, welcher der Zurückzahlung vorausgeht, verzinst.

§. 10.

Kapitalrückzahlungen, wie auch die Zahlung der fälligen Zinsen werden nur bei Vorweisung des Einlagbüchleins geleistet.

§. 11.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt im Allgemeinen halbjährig und zwar vom 16. bis 31. Januar, und vom 16. bis 31. Juli. Die während der jetzt bezeichneten Zeit nicht erhobenen Zinsen werden vom 1. des folgenden Monats an zum Kapital geschlagen und mit demselben weiter verzinst.

§. 12.

Dem Einleger steht es frei, zu erklären, daß er die Zinsen eine bestimmte Zeit hindurch nicht erheben werde, in welchem Falle die Kapitalisirung der Zinsen ohne jeden Nachtheil am 1. Januar und 1. Juli vorgenommen wird.

§. 13.

Die Zurückzahlung der Einlagen geschieht von — 25 fr. bis 50 fl. ö. W. ohne Aufkündigung,

von über	50 —	100 fl. ö. W.	mit 15	tägiger.
" "	100 —	500 "	" "	1 monatlicher.
" "	500 —	1000 "	" "	2 "
" "	1000 —	2000 "	" "	3 "
" "	2000 —	5000 "	" "	und darüber mit 6 mo-

natlicher Aufkündigung, oder den Umständen gemäß auch früher, in wie fern nämlich zwischen der Sparkassa und dem Einleger eine besondere Uebereinkunft vereinbart wurde. Indessen muß jede Einlage ehe sie aufgekündigt wird, mindestens eine so lange Zeit hindurch eingelegt gewesen sein, welche nach dem oben erwähnten Verhältniß des Kapitals als Rückzahlungstermin bestimmt ist. Jeder gekündigte Betrag, welcher während des Verlaufs von 14 Tagen nach dem bestimmten Rückzahlungstermine bei der Anstalt nicht erhoben wird, muß neuerdings aufgekündigt werden, und wird aus dem Verzeichniß der gekündigten Beträge gestrichen.

Diese Kündigungstermine sind für die Anstalt eben so bindend, wie für den Einleger, mit dem einzigen Unterschied, daß, wenn die Kündigung von Seite der Sparkassa erfolgen sollte, die dreitägige Kündigungsfrist auch bei einer Einlage bis 50 Gulden stattfindet.

§. 14.

Jeder Einleger erhält ein Einlagsbüchlein, welches den Namen des Einlegers, den Betrag in Ziffern und Buchstaben, den Tag der Einlage, wie auch den Zinsfuß, nach welchem diese verzinst wird, ferner die zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen dienenden Rubriken enthält.

Jede Einlage und Zurückzahlung wird von zwei Beamten der Sparkassa und vom Aufsichtskommissär (§. 84) unterzeichnet.

Die Einlagsbüchlein erhalten außerdem laufende Zahlen, welche mit jenen übereinstimmen, unter welchen die Konti der Einlagen in den Büchern der Anstalt eingetragen sind.

§. 15.

Jedem Sparkassa-Einlagsbüchlein wird ein Auszug aus den Statuten des Vereins beigegeben, wie auch eine gedruckte Uebersichtstafel, über die Erträgnisse, welche Einlagen von 1—100 Gulden, mit Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen jährlich in den nächsten 20 Jahren abwerfen werden.

§. 16.

Für das Einlagsbüchlein wird bei einer Einlage bis 20 fl. eine Taxe von 5 Kreuzern, bei Einlagen über 20 fl. aber eine Taxe von 10 Kreuzern österr. Währung berechnet.

§. 17.

Jedem Einleger ist das Recht vorbehalten, sein eingelegtes Kapital ganz oder zum Theile, sammt den ihm gebührenden Zinsen, jedoch mit Berücksichtigung des §. 13 wann immer zu beheben.

§. 18.

Wiemol jedes Sparkassabüchlein auf einen bestimmten Namen lauten muß, so wird doch jeder Besitzer oder jeder Vorzeiger eines solchen Büchleins, ohne die Identität seiner Person nachweisen zu müssen, als der rechtmäßige Besitzer desselben angesehen, und werden ihm Kapital, wie auch die Zinsen ausgezahlt, in wie fern nicht die Auszahlung des Büchleins durch eine im Sinne des §. 21 und 22 erfolgte Amortisation, oder ein richterliches Verbot, oder eine im §. 20 enthaltene einstweilige Vormerkung gehindert würde; und in wie fern der in den Büchern eingetragene Eigenthümer in denselben nicht durch eingehändige Namensfertigung den Vorbehalt ausgedrückt hätte, daß die Einlage nur ihm persönlich, oder seinem Concessionär, oder seinem Bevollmächtigten ausgezahlt werden dürfe. Für diesen, jedem Einleger freistehenden Vorbehalt wird in den Sparkassabüchern eine eigene Rubrik offen gehalten, und auch auf dem Einlagsbüchlein des Einlegers muß besonders ange-merkt sein, daß die Einlage nur unter diesem Vorbehalte gemacht wird.

§. 19.

Wenn Sparkassabüchlein, welche den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Einlagen ihnen allein ausbezahlt werden dürfen, abgetreten oder verkauft werden, müssen die Vorzeiger solcher cedirter Sparkassabüchlein, die sich zur Empfangnahme der Rückzahlung melden, zuvor die Identität ihrer Person nachweisen.

Die Cession solcher Einlagsbüchlein, so wie die Vollmacht zur Erhebung der auf dieselben eingelegten Beträge, muß mit der eigenhändigen Namensfertigung des ursprünglichen Einlegers, sowie mit der desjenigen, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, unter der Vidimirung zweier Zeugen auf dem Einlagsbüchlein selbst angeführt erscheinen.

§. 20.

Für den Fall, daß das Sparkassabüchlein in Verlust gerathen sollte, ist es Sache der betreffenden Partei, den Verlust der Sparkassanstalt mit pünktlicher Angabe der Nummer, des Namens und Ranges anzuzeigen, wo dies in gehöriger Weise vorgemerkt wird. Diese Vormerkung bewirkt, daß die Sparkassa auf ein solches Büchlein Niemandem, der sich über den Besitz desselben nicht gehörig ausweisen kann, weder das Kapital, noch Zinsen zahlen darf.

Diese Vormerkung ist jedoch nur auf 14 Tage gültig, während welchen Termines es Sache der Partei ist, die Sicherstellungsvorkehrungen bei der Sicherheits- oder Strafbehörde, oder im Wege des betreffenden Civilgerichtes zu erwirken; da sonst nach Ablauf des oberwähnten Termines die Vormerkung gelöscht wird.

§. 21.

Bei der Amortisation in Verlust gerathener Sparkassabüchlein ist das hinsichtlich der Privaturfunden gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Der Amortisirungstermin ist jedoch auf 6 Monate festgestellt.

§. 22.

Zur Auswirkung der gesetzlichen Amortisation wird der betreffenden Partei, über deren Ansuchen, der Auszug aus dem Hauptbuche, — bei Gelegenheit der Uebergabe der gerichtlichen Amortisationsurkunde aber ein Duplikat des in Verlust gerathenen Sparkassabüchleins gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt, — was Alles im Hauptbuche angeführt werden muß.

§. 23.

In Fällen, wo die nicht erhobenen Zinsen die Höhe der ursprünglichen Hauptschuld erreichen, ohne daß der Einleger während dieser Zeit sich bei der Kassa gemeldet hätte, ist die Sparkassa berechtigt, die weitere Verzinsung der Forderung einzustellen.

§. 24.

Hinsichtlich der Verjährung der Sparkassa-Einlagen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gültig; indessen wird der Verjährungstermin, der von der Zeit der letzten Einlage an gerechnet, und durch jede neue Einlage, oder Zinsenerhebung unterbrochen wird, auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen fallen der Sparkassa zu Gunsten des Reserfefondes anheim.

§. 25.

Einlagen und Rückzahlungen können von 8—11 Uhr Vormittags täglich geschehen, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, dann am Charfreitag.

§. 26.

Bei der Schlußrechnung mit dem Einleger, dient die Zurückgabe des mit der Anerkennung der geschehenen Rückzahlung versehenen Einlagsbüchlein als Quittung über den Empfang des Geldes.

§. 27.

Die Parteien haben ihr Geld auf dem Zahlische nachzuzählen, da nach ihrer Entfernung keine Entschädigung stattfinden kann.

Vom Wirkungskreise der Anstalt.

§. 28.

Zur Verinteressirung der Einlagen geht die Anstalt die folgenden Geschäfte ein:

I. Sie gibt Vorschüsse:

A) Auf österreichische und ungarische Staatsobligationen, und

mit denselben im gleichen Werthe stehende Creditpapiere, — im Allgemeinen auf alle Werthpapiere, welche im öffentlichen Wiener und Bester Börsenkursblatte verzeichnet sind, und zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit verwerthet werden können; und zwar gegen in vorhin zu entrichtende gesetzliche Zinsen, welche alle drei Monate sammt den Schreibgebühren in voraus abgezogen werden, wobei der Einleger der verpfändeten Werthpapiere, wenn es nöthig erscheinen sollte, den rechtmäßigen Besitz derselben nachweisen muß.

Der Vorschuß auf diese Papiere darf $\frac{2}{3}$ ihres Börsenwerthes niemals überschreiten.

Die um einen Vorschuß ansuchende Partei muß außerdem einen rechtsgiltigen Revers ausstellen, daß sie, sobald der Kurs der verpfändeten Werthpapiere mit 10% fällt, die gewünschte Ergänzungssumme binnen 24 Stunden von der an sie gerichteten Aufforderung an gerechnet einzahlt, widrigenfalls es der Anstalt ihrer eigenen Sicherheit wegen freisteht, den sofortigen Verkauf dieser Papiere mittelst eines akreditirten Wiener, Bester oder Kaschauer Handelshauses zu besorgen und sich aus dem Ertrage derselben bezahlt zu machen; sollte derselbe nicht genügend sein, so bleibt der Aussteller des Reverses kraft des letzteren hinsichtlich des sich ergebenden Rückstandes Schuldner der Anstalt.

B) Auf Gold- und Silberfachen — ohne Rücksicht auf den Werth der Arbeit — bis zu $\frac{3}{4}$ des innern Werthes; auf Juwelen und Schmuckfachen die Hälfte des Schätzungswerthes; — endlich auf Industrie-Erzeugnisse und Produkte bis zur Hälfte oder höchstens bis $\frac{2}{3}$ des Werthes derselben, mit der Bemerkung, daß dem Verderben unterliegende, oder feuergefährliche Gegenstände nicht angenommen werden, und die Verpfänder sich verpflichten, außer den Zinsen auch noch die Magazins- und Affekuranzgebühr zu zahlen.

Bei diesen Artikeln ist außer den Zinsen, einer zusammen $\frac{3}{4}$ % betragenden Provision und den Schreibgebühren auch noch eine mäßige Schätzungsgebühr ein für allemal zu entrichten.

Obgleich die Vorschüsse nur auf 1—3 Monate gegeben werden, so kann gleichwol dieser Termin über Ansuchen des Verpfänders wieder auf 3 Monate prolongirt werden; wenn indessen weder der Vorschuß zurückgezahlt, noch aber die Prolongation bewerkstelligt wurde, so ist der leitende Ausschuß nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die bei der Anstalt verpfändeten, unter a) angeführten Werthpapiere ohne gerichtliche Vermittlung börsenmäßig zu verkaufen; — die Verwerthung der unter b) angeführten Gegenstände aber im Wege des betreffenden Gerichtes zu bewerkstelligen, und in beiden Fällen sowohl hinsichtlich der ganzen Forderung, wie auch bezüglich sämmtlicher Gerichts- und Verkaufspesen sich aus dem einlaufenden Gelde bezahlt zu machen. — Der

Ueberschuß des eingegangenen Geldes wird dem Pfandgeber bei der Einreichung des Pfandscheines ausgefolgt.

Wenn jedoch ein solcher Ueberschuß von der betreffenden Partei innerhalb des Verlaufs eines halben Jahres nicht erhoben wird, ist derselbe zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

C) An Versatzämter ;

D) An andere gemeinnützige Institute, welche auf dem Prinzip der Reziprocität gegründet sind, und welchen bei der Sparkassa einen mit dem Geldumsatze im Verhältniß stehender Kredit zu eröffnen es gestattet ist.

II. Die Anstalt eskomptirt:

A) Fremde und eigene Wechsel ; dieses Geschäft wird von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Komite, (Eskompt-Komite) (§. 74) unter dem Vorsitze des zweiten Direktors oder dessen Stellvertreters geleitet ; zur Beschlußfassung müssen 4 Mitglieder und unter diesen mindestens 2 Sachmänner zugegen sein ; — die Abstimmung geschieht entweder offen, oder geheim ; — die allgemeine Mehrheit entscheidet ; bei Gleichheit der Stimmen wird der Kreditwerber abgewiesen.

Die eingereichten Wechsel müssen mit nachfolgenden Erfordernissen versehen sein :

a) Jeder Wechsel muß in der bestehenden Währung ausgestellt, oder auf diese gehörig umgerechnet sein und darf nicht über weniger als 50, und nicht über mehr, als 5000 fl. ö. W. lauten.

b) Er darf auf eine längere, vier Monate übersteigende Frist nicht ausgestellt sein.

c) Er muß in Kaschau bei der Sparkassa domizilirt sein.

d) Er muß mit der Unterschrift dreier wechselfähiger Personen versehen sein, von welchen wenigstens eine in Kaschau wohnen muß.

Eigene Wechsel werden übrigens blos in dem Falle angenommen, wenn der Aussteller beim Wechselgerichte protokolliert ist.

B) Staats-Central-Kassen-Anweisungen, und andere im Eskomptwege zugängliche inländische Staatspapiere.

III. Die Anstalt gibt Darlehen gegen gesetzliche Zinsen:

A) Auf grundbücherlich eingetragenen Grundbesitz, jedoch in der Art, daß diese Darlehen mit Einrechnung der die Hypothek schon früher belastenden Schulden die Hälfte des Schätzungswerthes niemals übersteigen dürfen, zu diesem Zwecke sind dem an das Komite zu richtenden Gesuche folgende Dokumente beizuschließen :

- a) ein beglaubigter Auszug über den Grundbesitz ;
- b) ein beglaubigter Grundbuchauszug :
- c) eine im Sinne der Gesetze verfaßte beglaubigte Schätzungsurkunde, in welcher zwar die Gebäude, die landwirthschaftlichen Vorräthe, der Viehstand, die Weingärten und Wälder enthalten sein, aber als Maßstab für das Darlehen nicht genommen werden können ;
- d) wenn der zu verpfändende Grundbesitz zum Gemeindevermögen gehört, oder Eigenthum unter Vormundschaft oder Kuratel stehender Waisen ist, so ist im ersten Falle die Beibringung der Erlaubniß der betreffenden höheren Behörde, im zweiten die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Beim liegenden Vermögen ist erforderlich : daß das Verfügungsrecht über das betreffende Besitzthum nicht etwa durch ein Testament, fideikommissarische Erbschaft u. s. w. beschränkt sei, und daß gegen dasselbe keine Prozesse anhängig gemacht seien.

Die Darlehensgesuche werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung in den Ausschussungen in Verhandlung genommen, es steht dem Ausschusse jedoch frei, zur näheren Untersuchung der Umstände, und zur Vornahme der Schätzung und Überschätzung aus seiner Mitte eine Kommission auszusenden, das Gutachten des Rechtsanwalts der Anstalt abzuverlangen, in welchen Fällen betreffenden Berichte stets schriftlich einzureichen sind.

B) Auf Immobilien in Städten, wo ein ordnungsmäßiges Grundbuch geführt wird. — Derlei Güter sind gerichtlich abzuschätzen, und deren Pächtertrag nachzuweisen ; ferner ist ein solcher Darlehenwerber noch verpflichtet, nachzuweisen : welche Lasten auf das unbewegliche Vermögen intabulirt sind ? wie viel die Steuer und die Reparationskosten betragen ? ob das Haus in einem schönen und bewohnten Theile der Stadt liegt ? ob der Grund einen Ertrag abwirft ? ob er keine besonderen Nachtheile besitzt ? Außerdem muß noch nachgewiesen werden, daß der Grundbesitz auf den Namen des Darlehenwerbers grundbücherlich eingetragen, und gegen Elementarschäden bis zur Höhe der Darlehenssumme gehörig versichert ist, und daß endlich gegen denselben keine Prozesse anhängig gemacht sind.

Erforderlichen Falles ist die Sparkassa berechtigt, sich über die Wahrhaftigkeit aller dieser Umstände durch ein oder zwei Ausschussmitglieder Gewißheit zu verschaffen, die in ihrem Berichte auch darüber Aufschluß zu geben haben, ob der Darlehenwerber in gutem Rufe steht, und ob er nicht irgend welche öffentliche Aussen verwaltet ? Auf städtische Immobilien, die einer solchen Prüfung unterzogen worden sind, werden Darlehen, nach Abzug eines, den für Steuer und Reparaturkosten aufgerechneten Auslagen entsprechenden 5% Kapitals und aller etwa darauf

lastenden Schulden, nach Maßgabe des Beschlusses des leitenden Ausschusses bis zur Hälfte des Werthes gegeben.

Die Hypothekargläubiger der Anstalt sind unter der Gefahr der Kapitalskündigung verpflichtet, jährlich einmal, und zwar im Monat November den Nachweis zu liefern, daß sie die Zinsen ihrer der Forderung der Anstalt etwa vorausgehenden Schulden, die laufende Steuer, und die Versicherungsprämie für die Gebäude bereits gezahlt haben.

C) Gemeinden zur Tilgung solcher zu gemeinnützigen, von der kompetenten politischen Behörde genehmigten Zwecken gemachter Schulden, welche Tilgung unter der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder der Gemeinde zu bewerkstelligen ist, unter denselben Bedingungen, wie dies im Punkte a) in Bezug auf Allodialgüter festgestellt ist.

Hinsichtlich aller dieser Darlehen wird der leitende Ausschuss vorzusehen, daß die Rückzahlung, bei Aufrechthaltung des bedingenen Kündigungstermines auch in bestimmten jährlichen Raten, sammt den Zinsen und Nebengebühren geschehen könne.

Es versteht sich von selbst, daß solche Obligationen, die mit den oberwähnten Erfordernissen nicht versehen sind, von der Anstalt statutenmäßig und in ihrem vollen Werthe auch im Wege der Abtretung übernommen werden.

Bei den unter III. benannten Geschäften ist außer den gesetzlichen Zinsen auch eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, welche von 100 Gulden auf je 3 Monate mit $\frac{1}{4}$ % festgestellt wird.

Die Anstalt kauft:

Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen größerer Institute, inwiefern diese in der Kursliste der Pesther Börse angeführt erscheinen.

§. 29.

Kein Mitglied der Censur-Kommission (§. 74, 75, 79) darf bei der Berathung zugegen sein und mitstimmen, wenn irgend ein von ihm, oder seinen Verwandten bis zum dritten Grade angesuchtes statutenmäßiges Anlehen, oder ein mit seiner eigenen Unterschrift, oder der Firma seines Hauses und seiner Verwandten versehener Wechsel in Verhandlung genommen wird.

§. 30.

Bei einer größern Anzahl von Darlehenswerbern gebührt in dem Falle, wenn nicht alle befriedigt werden könnten, demjenigen der Vorrang,

welcher der Anstalt die größte Garantie bildet, sonst aber gibt die frühere Ueberreichung des Bittgesuches den Vorzug.

§. 31.

Bei Darlehen, wie groß der Betrag auch sein möge, ist der beiderseitige Kündigungstermin auf drei Monate festgestellt.

§. 32.

Das leitende Eskompt-Komitee ist bei einem Darlehens- oder Eskompt-Geschäfte seinen bewilligenden oder ablehrenden Beschluß den Parteien gegenüber zu motiviren nicht verpflichtet.

§. 33.

Bei Eskomptirungen bestimmt das Komitee den Zinsfuß den Umständen gemäß. Dieser Zinsfuß darf jedoch bei eigenen Wechseln den gesetzlichen Zinsfuß nicht überschreiten.

§. 34.

Bei jeder Wechsel Eskomptirung ist jedesmal für die Zeit von 3 Monate eine $\frac{3}{4}$ % nicht zu überschreitende Schreibgebühr zu zahlen, welche, wie auch die Zinsen stets in voraus zu erlegen ist.

§. 35.

Die der Anstalt eigenthümlich angehörigen, so wie auch die ihrer Verwaltung anvertrauten Gelder dürfen niemals bei einem Spekulations-Unternehmen angelegt werden; dieselben können der Bestimmung des §. 28 gemäß einzig und allein auf normalmäßige sichere Verzinsung ausgegeben werden.

§. 36.

Der Kassaabschluß findet täglich statt und wird der Baarvorrath in einer runden Summe in die Hauptkassa abgegeben, welche unter der dreifachen Sperre des Vizedirektors, des Tageskommissärs und des Kassiers verwahrt wird. — In der Handkassa, welche sich gleichfalls unter der dreifachen Sperre des Tageskommissärs, des Buchhalters und des Kassiers befindet, hält der letztere unter seiner unmittelbaren Verwahrung nur eine solche Summe bereit, wie sie dem Geschäftsgange gemäß zur Bestreitung der täglichen Ausgaben als nothwendig erscheint.

§. 37.

Das Jahresgeschäft beginnt jährlich am 1. Juli, und endigt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Der Geschäftsgang des ganzen Jahres, wie auch der Kassa stand wird jährlich am 30. Juni abgeschlossen und über die Kassagebahrung und den Geschäftsgang des ganzen Jahres ein Hauptausweis und eine Bilanz angefertigt. Dieser Geschäfts- und Bilanz-Ausweis ist sammt dem Protokolle der zu dessen Feststellung einzuberufenden Generalversammlung dem kön. ung. Ministerium zu unterbreiten.

§. 38.

Der sechste Theil des nach Abzug der gesammten Jahresausgaben, so wie auch der den Einlegern gehörigen laufenden und kapitalisirten Zinsen sich ergebenden Reinertrages wird zu dem zur Deckung etwaiger Verluste der Sparkassa zu bildenden Reservefonde geschlagen, und zwar so lange, bis dieser die Höhe des Stammkapitals von 30,000 Gulden erreicht. Die übrigen $\frac{5}{6}$ des Reinertrags werden dem Beschlusse der Generalversammlung gemäß, theils als Dividende unter die Aktionäre vertheilt, theils auf wohlthätige Zwecke verwendet.

§. 39.

Wenn Jemand seinen Dividendenantheil innerhalb eines Jahres nicht erhebt, so wird derselbe zu Gunsten der Anstalt nutzbringend angelegt, und hat ein solcher Aktionär während der Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist blos auf die Dividende Anspruch, niemals aber auf die Zinsen, welche die letztere etwa abgeworfen hat.

§. 40.

Wenn der Reservefond zur Höhe des ursprünglichen Stammkapitals von 30,000 Gulden angewachsen, und vollständig sichergestellt ist, dann wird dieser Betrag zum Stammkapitale geschlagen, in der Art, daß anstatt der bisherigen 300 Stück Aktien zu 100 fl. ö. W., 600 Stück neue Aktien ausgegeben werden, deren jede 100 fl. ö. W. repräsentirt, und somit erhält jeder Aktionär statt seiner alten Aktie zu 100 fl. zwei neue Aktien, deren jede auf 100 fl. ö. W. lautet. — Hierauf beginnt abermals die Bildung des Reservefondes nach der Bestimmung des §. 38.

§. 41.

Wenn der Reservefond bis zur Hälfte des Stammkapitals von 60,000 Gulden angewachsen ist, nehmen die Aktionäre 50% ihres Einlagekapitals zurück; die zweiten 50% aber ziehen sie dann heraus, wenn der Reservefond auf 60,000 angewachsen ist, und dann wird der Reservefond das Stammkapital bilden, — die Aktionäre genießen jedoch auch weiterhin die ihnen vermöge ihrer Aktien zukommenden Vortheile.

§. 42.

Von da ab wird nur die Hälfte des sechsten Theiles vom reinen Einkommen (§. 38) zum Reservefonde geschlagen, die zweite Hälfte wird dem Beschlusse des Ausschusses gemäß dazu verwendet werden, um aus derselben, in wiefern dies die Wahrung des eigentlichen Zweckes der Reservefonde erlaubt, fleißigen und ehrlichen Gewerbmännern unverzinsliche Darlehen zukommen zu lassen, oder um die Einlagen der ärmeren Klasse in den Genuß höherer Zinsen zu setzen, oder um daraus wohlthätige und gemeinnützige Ortsinstitute, wie Schulen, Armen- und Krankenhäuser mit verhältnißmäßigen Beträgen zu unterstützen, — wovon die Anzeige der Landesregierung zu erstatten ist.

§. 43.

Zur Unterstützung der im §. 42 erwähnten Zwecke nimmt die Anstalt auch Geschenke und Vermächtnisse an, und führt darüber ein besonderes Buch.

§. 44.

Die Sparkassa untersteht in allen Fällen, wo sie als Kläger, oder als Beklagter auftritt, der ordentlichen Gerichtsbehörde.

§. 45.

Abänderungen der Statuten, in Folge veränderter Verhältnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, können nur mit Einwilligung der Regierung vorgenommen werden; solche Abänderungen, welche die Rechte der Parteien berühren, sind später mit dem Beisatze zu veröffentlichen, daß es denselben freistehe, ihre Einlagen, innerhalb einer näher zu bestimmenden passenden Frist zurück zunehmen.

§. 46.

Mit der Uebernahme der Aktie verpflichtet sich jeder Aktionär zur

pünktlichen und gewissenhaften Einhaltung aller in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§. 47.

Der Kaschauer Sparkassa-Verein wird auf Grundlage dieser Statuten so lange bestehen, bis nicht die Aktionäre die Auflösung desselben mit einer Stimmenmajorität von zwei Dritteln sämtlicher Aktionäre in der Generalversammlung beschließen, wodurch auch die Sparkassa selbst aufhört. Zur Auflösung ist auch die Einwilligung der h. ungarischen Regierung anzufuchen, bei welcher Gelegenheit auch der in der Generalversammlung festgestellte Auflösungsentwurf zu unterbreiten ist, wie auch die Mittel pünktlich nachzuweisen sind, welche die Anstalt zur vollständigen Ausgleichung aller ihrer Verpflichtungen den Parteien gegenüber benöthigt. Das nach Begleichung sämtlicher Forderungen, und der Zurückzahlung des Reservefondes übrigbleibende reine Vermögen wird in drei Theile getheilt. Das eine Drittel wird zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Ortszwecken, welche von der Generalversammlung bestimmt und der hohen Landesregierung bezeichnet werden müssen, verwendet; die übrigen zwei Dritteltheile aber werden, als Eigenthum der Aktionäre, der freien Verfügung derselben überlassen.

I.

Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 48.

Den Verein bilden die Aktionäre. Jedermann, ohne Unterschied der Religion, des Geschlechts und des Ranges kann Aktionär werden.

§. 49.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an den Generalversammlungen theilzunehmen, stimmfähig jedoch sind klos die gegenwärtigen, oder ihre Vollmacht einem der Mitaktionäre ertheilenden Aktionäre, die über ihr Vermögen frei verfügen und ihre Aktie wenigstens 3 Monate vor der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft auf ihren Namen überschreiben lassen.

Der Besitz von einer bis einschließlich fünf Aktien berechtigt zu einer, — der Besitz von sechs oder mehreren Aktien zu zwei Stimmen. — Jedoch können sich in einer Person niemals mehr als 3 Stim-

men vereinigen, nach ihren eigenen Aktien, und zufolge der im folgenden §. angegebenen Uebertragung.

§. 50.

Das Stimmrecht der Minderjährigen oder Abwesenden kann durch ihre gesetzlichen Vertreter, und im Allgemeinen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; Bevollmächtigter kann jedoch nur ein Aktionär der Gesellschaft sein.

§. 51.

Jedermann hört auf Mitglied des Vereines zu sein:

1) Durch seinen Tod; in diesem Falle fällt zwar der Genuß des Nutzens, so wie auch die Forderung des Aktionärs, welche dieser an die Anstalt etwa zu stellen hat, vom Tage seines Todes an die Erben, diese können indessen die Rechte und Vollmachten des verstorbenen Aktionärs erst dann ausüben, wenn die Aktie auf ihren Namen überschrieben ist;

2) durch die Uebertragung der Aktie auf einen Andern, der in den Genuß der statutenmäßigen Rechte und Vollmachten gleichfalls erst durch die auf seinen Namen geschehene Ueberschreibung tritt.

§. 52.

Die Ueberschreibung der Aktien geschieht auf jedesmaliges Ansuchen in Folge Ausschußbeschlusses, und ist für dieselbe eine Ueberschreibungsgebühr von 50 kr. ö. W. von jeder einzelnen Aktie in die Vereinskassa zu entrichten.

§. 53.

Jede Aktie besitzt ihre eigene laufende Zahl, und unter derselben Zahl im Aktienbuche ein eigenes Blatt, auf welchem der Name des Eigenthümers und jede Ueberschreibung pünktlich verzeichnet ist.

§. 54.

Jeder Aktionär ist, mit Rücksicht auf die im §. 50 beschriebenen Erfordernisse, berechtigt:

A) In den Generalversammlungen zu erscheinen und an der Ausübung der Vereinsrechte theilzunehmen;

B) seinen Antheil am Gewinn zu erheben.

§. 55.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung:

- A) die Statuten einzuhalten;
- B) den aus dem Verluste auf ihn fallenden Theil bis zur Summe seiner Aktien und nicht weiter zu tragen.

§. 56.

Jede Streitigkeit, welche aus dem Geschäftsverhältnisse zwischen den Aktionären, oder zwischen den Aktionären einerseits und dem Vereine, oder dem Vereins-Ausschusse andererseits entsteht, wird mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch schiedsgerichtlichen Beschluß entschieden.

Jede der Parteien wählt zwei Richter. Wenn eine der Parteien sich weigern würde, innerhalb 14 Tagen ihresseits die Schiedsrichter zu wählen, so werden dieselben vom Direktor ernannt. Diese vier haben innerhalb 14 Tagen einen fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden zu ernennen. Wenn sie hinsichtlich des Vorsitzenden nicht übereinkommen können, entscheidet das Loos zu Gunsten des einen der beiden Kandidaten.

II.

Vom Vereine.

§. 57.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten:

- A) durch die Generalversammlung;
- B) durch den Ausschuß, und das Eskompt-Komitte, endlich
- C) durch seine Beamte.

A) *Von der Generalversammlung.*

§. 58.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

§. 59.

Nach Aufertigung der ganzjährigen mit Ende Juni zu schließenden Rechnung wird die ordentliche jährliche Generalversammlung im Monate September oder Oktober abgehalten. Der Tag der Generalversammlung

wird 4 Wochen früher mittelst Circularschreiben an die einzelnen Aktionäre, ferner im amtlichen und im Lokalblatte kundgemacht, zu welcher Zeit auch die der Verhandlung zu unterziehenden Gegenstände bezeichnet werden.

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) so oft dies der Ausschuss für nothwendig hält;
- b) so oft mindesten 15 Aktionäre, die zusammen wenigstens 30 Aktien repräsentiren, unter Angabe der Gründe vom Ausschuss schriftlich die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

Außerordentliche Generalversammlungen werden in derselben Weise einberufen, wie die ordentlichen.

§. 60.

Damit die Generalversammlung einen, jeden Aktionär verpflichtenden, Beschluß bringen könne, ist nothwendig, daß in derselben, den im §. 47 vorhergesehenen Fall ausgenommen, mindestens 30 Stimmen repräsentirt seien; im entgegengesetzten Falle wird auf die im §. 59 vorgeschriebene Art nach vierzehn Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, in welcher die Anwesenden, ohne fernere Rücksicht auf ihre Aktien, beschlußfähig sind.

Eine solche Generalversammlung kann jedoch nur über jene Gegenstände einen Beschluß fassen, welche schon zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung gehörten.

§. 61.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind auch hinsichtlich der abwesend gewesenen und nicht stimmenden Mitglieder bindend.

§. 62.

Die Generalversammlung leitet der in der Regel auf 3 Jahre gewählte Vereinspräsident; im Falle seiner Verhinderung wird derselbe vom ersten Direktor des Vereines vertreten.

§. 63.

Gegenstände der Generalversammlung
sind vorzüglich:

- A) Der Bericht des ersten, oder in dessen Verhinderung des

Vicedirektors über den Geschäftsverkehr der Anstalt in dem eben verfloßenen Jahre.

B) Revisionsbericht jenes Komités, welches von der letzten Generalversammlung zur Prüfung der Rechnungen, Wechsel und Pfänder der Anstalt ausgesendet wurde.

C) Die Wahl eines besonderen aus 6 Mitgliedern bestehenden Komités zur Prüfung der gesammten Rechnungen, welches seinen Bericht bei Gelegenheit der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat.

D) Die vom Direktor und dem Ausschusse getroffenen Verfügungen zu prüfen, dieselben gut zu heißen, oder zu verwerfen.

E) Der Direktion und dem Ausschusse Instruktionen zu ertheilen.

F) Die bestehenden Statuten abzuändern.

G) Die Anzahl der Aktien zu vermehren, und dadurch das Stammkapital zu vergrößern.

H) Ueber die Auflösung des Vereins zu beschließen (nach dem §. 47).

I) Die Höhe der Dividende, und die Zeit der Zahlung derselben, ferner die Summe des zum Reservefonde zu verwendenden Geldes, wie auch die zu wohlthätigen Zwecken und für gemeinnützige Institute zu verwendenden Beträge zu bestimmen.

K) Die auf 3 Jahre zu geschehende Wahl des Vereinspräsidenten, wie auch der zwei Direktoren und 24 Ausschusmitglieder im Wege geheimer Abstimmung.

L) Die Erhöhung oder Verminderung des Zinsfußes (§. 8.)

Die im Falle der Punkte F) und G) gebrachten Beschlüsse sind dem kön. ung. Ministerium zu unterbreiten.

§. 64.

Die auf die Punkte F), G) und H) Bezug habenden Anträge sind dem Ausschusse 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Wenn dies versäumt, oder wenn der Antrag erst in der Generalversammlung gestellt wurde, so ist die letztere berechtigt, darüber zu entscheiden, ob aus Anlaß des betreffenden Antrags nach vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, oder dieser Gegenstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vertagt werden solle?

§. 65.

Jeder Beschluß wird mit allgemeiner Stimmenmehrheit gebracht; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In

dem im §. 47 erwähnten Falle, nämlich zur Fassung des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, ist diese Frage, wenn die erforderliche Zweidrittel-Majorität sämtlicher Stimmen nicht aufzubringen wäre, bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, und kommt in diesem Falle die im §. 60 enthaltene Bestimmung zur Anwendung.

§. 66.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden derselben und mindestens zwei zu diesem Zwecke von der Generalversammlung ernannten Aktionären, und vom Schriftführer rechtskräftig unterfertigt.

§. 67

Der jährliche Geschäftsgebährungs-Ausweis ist allgemein bekannt zu machen.

B) Vom Vereins-Ausschusse und dem Eskomptkomité.

§. 68.

Der Vereins-Ausschuß ist als das besondere ständige Komité der Generalversammlung zu betrachten, welches die gesetzlichen Rechte derselben im Allgemeinen während der ganzen Zeit zwischen der einen und der nächsten Generalversammlung ausübt.

Die Haftung der Ausschußmitglieder, der zwei Direktoren und des Tageskommissärs, ist mit Rücksicht auf die Statuten, die Geschäftsordnung und die ihnen ertheilten besondern Instruktionen, nach den Vorschriften des Gesetzes zu beurtheilen.

§. 69.

Der Ausschuß besteht aus einem Direktor, einem Vicedirektor, und 24 Ausschußmitgliedern, die aus der Mitte der Aktionäre, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien gewählt werden, jedoch müssen dieselben Kaschauer Einwohner sein.

Die Beamten der Anstalt und alle jene, die in Konkurs geriethen, oder ihre Zahlungen einstellten, ohne ihre Gläubiger vollkommen befriedigt zu haben, — wie auch alle diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens, oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder Uebertretung eine Untersuchung angeordnet wurde und die nicht für schuldlos erklärt worden sind — können nicht

Mitglieder des Ausschusses werden. Wenn ein solcher Fall während der Dauer ihrer Funktion einträte, würde er unmittelbar den Verlust der Stellung nach sich ziehen.

§. 70.

Die Funktion der Direktoren und der Ausschußmitglieder dauert 3 Jahre, indessen können sie wieder gewählt werden.

§. 71.

Wenn ein Ausschußmitglied während seiner Funktionszeit austritt, oder stirbt, so hat an dessen Stelle jener Aktionär zu treten, der bei Gelegenheit der letzten Wahl die meisten Stimmen erhielt.

§. 72.

Der Ausschuß wird seine Sitzungen in der Regel jeden Monat in den ersten Tagen desselben einmal, nöthigenfalls jedoch auch mehrere Male abhalten.

In diesen Sitzungen wird

- a) das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, und vom Direktor, dem Schriftführer und zwei Ausschußmitgliedern unterfertigt;
- b) der monatliche Geschäftsausweis vorgelegt; und
- c) untersucht, ob die früher getroffenen Verfügungen und Anordnungen in Vollzug gesetzt wurden.

Zum Wirkungskreise des Ausschusses gehört insbesondere: die Ernennung der Beamten und Diener der Anstalt, die Feststellung der Gehalte und Rationen derselben, wie auch die Entlassung jedes Beamten und Dieners; (gemäß §. 81) ferner die Berathung und Beschlußfassung über die Erhöhung oder Verminderung des Zinsfußes. (§. 95.)

§. 73.

Jeder Beschluß des Ausschusses wird mit allgemeiner Stimmenmehrheit gebracht.

§. 74.

Der Ausschuß wählt aus seiner eigenen Mitte zur Leitung des Eskomptgeschäftes außer dem jedesmaligen Vicedirektor und dem Vereinsnachwandler noch 4 Mitglieder, die das Eskomptcomité bilden.

§. 75.

Die zwei Direktoren sind die beständigen Mitglieder, beziehungsweise Vorsitzenden des Ausschusses.

§. 76.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Ausschlußbeschlusses sind außer den Direktoren neun Mitglieder nothwendig.

§. 77.

Ueber die Verathungen des Ausschusses, wie auch des Eskomptkomités sind Protokolle zu führen, die nach der im §. 72 enthaltenen Vorschrift beglaubigt werden.

§. 78.

Es ist strenge Pflicht des Ausschusses, sorgsam über alles zu wachen, was die Sicherheit und die Beförderung des Wohles der Anstalt betrifft; er ist ferner verpflichtet dem Baarvorrath der Anstalt seine fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht zu erlauben, daß derselbe nutzlos brachliege.

§. 79.

Es ist Aufgabe des Ausschusses und des Eskomptkomités das Darlehens- und Eskompt-Geschäft mit Einhaltung der Statuten zum Vortheile der Anstalt zu leiten.

Er untersucht alle auf das Geschäft Bezug habende Dokumente: er läßt die etwa nothwendige Erhebungen durch an Ort und Stelle ausgesandte Mitglieder vornehmen; er benützt den Beirath sachkundiger Männer, als Kaufleute und Rechtsgelehrter mit einem Worte, er wendet jedes erlaubte Mittel an, welches die Sicherheit des Darlehens und das Interesse der Anstalt erheischt.

Vom Vorsitzenden.

§. 80.

Der von der Generalversammlung gewählte Vorsitzende präsidirt in der Generalversammlung und leitet die Verhandlungen; er beruft über Ansuchen des Ausschusses die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein, und veröffentlicht, unter gleichzeitiger Be-

zeichnung der Berathungsgegenstände, den Termin derselben; er unterzeichnet die an die Aktionäre gerichteten Einberufungsschreiben, und besigt, wenn in der Berathung über irgend einen Gegenstand die Stimmenanzahl gleich ist, die entscheidende Stimme; er ernennt das zur Sammlung der geheimen Abstimmung bestimmte Comité (Scrutinium) und besigt das Recht, die Kassa, die Rechnungen, Wechsel, Obligationen, Handpfänder und Bücher zu welcher Zeit immer unvermuthet prüfen zu lassen. Der Vorsitzende wird auf 3 Jahre gewählt, er ist aber nach Verlauf dieser Zeit wieder wählbar.

Von den Direktoren.

§. 81.

Der erste Direktor ist der oberste Vollstrecker der im Sinne der Statuten und Instruktionen gefaßten Beschlüsse. Er übt in Verhinderung oder im Absen des Vorsitzenden alle Rechte desselben aus.

§. 82.

Die ämtlichen Beschäftigungen des ersten Direktors sind insbesondere:

- A) er präsidiert in den Ausschusssitzungen;
- B) er beruft jede ordentliche und außerordentliche Ausschusssitzung ein;
- C) er wacht über die pünktliche Einhaltung der Statuten, und insbesondere über den Geschäftsgang; er ist berechtigt, jeden Beamten, der seine Pflicht nicht erfüllt, oder eine Untreue begeht, von seinem Amte zu suspendiren, und sowol in diesem Falle, als auch bei Erkrankung eines Beamten, an dessen Stelle ein anderes, mit der erforderlichen Fähigkeit versehenes Individuum zu substituiren, was jedoch sodann dem Ausschusse angezeigt werden muß;
- D) er führt die Korrespondenz;
- E) er ist verpflichtet, der Generalversammlung über den Geschäftsverkehr und jede Vorfällenheit Bericht zu erstatten;
- F) er stellt in den Ausschusssitzungen die Fragen zur Abstimmung, welche mit „ja“ oder „nein“ geschieht;
- G) bei gleicher Anzahl der Stimmen ist die seinige entscheidend;
- H) er repräsentirt den Verein Behörden und dritten Personen gegenüber. — Er leitet, so oft er es für gut findet, eine Kassarevision unter Mitwirkung zweier Ausschusssmitglieder ein;
- I) alle gerichtlichen Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen aktiver oder passiver Natur sein, werden unter dem Namen des Direktors

eingeleitet und geführt, und sind die von ihm ausgestellte Advokatenvollmachten vollkommen rechtsgiltig;

K) der Anstalt erwachsende Ausgaben über 10 fl. ö. W. werden nur über seine Anweisung ausgezahlt; Ausgaben unter 10 fl. können auch vom Tageskommissär angewiesen werden;

L) der Direktor ist verpflichtet, für die Zeit seiner Amtsfunktion 5 Aktien oder deren Werth in die Vereinskassa als Kaution zu erlegen.

§. 83.

Der Vicedirektor vertritt den ersten im Falle der Verhinderung, oder des Abwesens desselben, und übt alle seine Rechte aus; er besitzt demnach in allen Sitzungen das Recht der Gegenwart und Abstimmung.

Seine Pflicht ist es in den wöchentlich zweimal abzuhaltenden Sitzungen der Eskomptkommission den Vorsiz zu führen, die Angelegenheiten zu leiten und darüber zu wachen. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Absens vertritt ihn jenes Mitglied des Eskomptkomitès, das bei Gelegenheit der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

Vom Tageskommissär.

§. 84.

Zu den Pflichten der Ausschussmitglieder gehört: daß jedesmal einer von ihnen am bezeichneten Tage und in den bestimmten Geschäftsstunden in den Amtlokalitäten als Tageskommissär gegenwärtig sei, und die Amtsführung überwache.

Es ist übrigens gestattet, daß der Tageskommissär sich durch ein anderes Ausschussmitglied vertreten lassen könne, das für sein Vorgehen verantwortlich ist; außer ihm ist jedoch auch jenes Mitglied verantwortlich, welches vertreten wurde.

§. 85.

Jeder Ausschusskommissär ist verpflichtet, an dem ihm betreffenden Tage alle Einlagsbüchlein, das Verzeichniß der Tages-Einnahmen und Ausgaben, wie auch alle sonst noch vorkommenden geschäftlichen Schriftstücke zu unterfertigen; die Handkassa täglich zu schließen, den ganzen Baarvorrath sich durch den Kassier vorzählen zu lassen und denselben mit dem Kassaschlüssel (§. 36) seinem Nachfolger zu übergeben; er hat die während des Tages eingereichten Gesuche durchzulesen, mit dem Datum ihrer Einreichung zu versehen und jene, deren Verhandlung nicht aufzu-

schieben ist, dem Direktor behufs Einberufung einer Ausschusssitzung zugehen zu lassen; er ist berechtigt Ausgaben unter 10 fl. ö. W. nach §. 82 anzuweisen.

§. 86.

Die ämlichen Hauptbeschäftigungen des Tageskommissärs sind in einer besondern Amts-Instruktion beschrieben, zu deren pünktlichen Einhaltung jeder derselben verpflichtet wird. — Jedes Ausschussmitglied hat für die Zeit seiner Amtswirksamkeit eine Aktie in die Gesellschaftskassa zu hinterlegen.

Von den Beamten und dem Amtsdienner.

§. 87.

Die Beamten und Amtsdienner der Anstalt werden vom Ausschusse, der berechtigt ist, die Konkurrenten einer Fähigkeits-Prüfung zu unterwerfen, und zwar gewöhnlich, und unter der Bedingung des Fortbestehens der Anstalt, definitiv gewählt.

§. 88.

Die Direktoren, sonstigen Beamten und Diener der Anstalt können bei der Sparkassa keines persönlichen Kredits theilhaftig gemacht werden.

§. 89.

Der Buchhalter, Kassier und deren Adjunkten sind verpflichtet, eine die Höhe ihres halben Jahresgehaltes betragende Kautions in Baarent, oder in 5%igen Staatspapieren, oder in einem pupillarmäßig sichergestellten Grundbesitz, oder in Aktien dieser Sparkassa zu hinterlegen. — Das Zinsenerträgniß der Kautionssumme genießt der Erleger der Kautions.

§. 90.

Der Buchhalter führt das Kassa-Kontrollbuch, das Einlags- und Darlehenbuch, und das Hauptbuch, im Allgemeinen alle Bücher, welche zur Evidenzhaltung der Manipulation nothwendig sind. — Er vollführt unter Mitwirkung des Tageskommissärs auch die Ueberschreibung der Aktien, wofür er 50 kr ö. W. als Ueberschreibungsgebühr von jeder Aktie zu Gunsten der Kassa einhebt. Er hat monatlich einen Auszug und jährlich einen Hauptabschluß anzufertigen und denselben dem Direk-

tor zu übergeben; seine Bücher werden alljährlich nach der Schlussrechnung durch die im Sinne des Punktes A) des §. 63 zu ernennende Kommission geprüft. — Er nimmt den einen Schlüssel der Handkassa in Verwahrung (§. 36.)

§. 91.

Der Kassier führt ein Vormerkungsbuch über die täglich ausgezahlten und eingeflossenen Gelder, welches dem Ausschuffkommissär bei dem Schlusse der Handkassa als Grundlage dient. Er führt das Kassa-Hauptbuch und hat einen Schlüssel der Haupt-, wie auch der Handkassa in seiner Verwahrung. (§. 36.) Ohne Anweisung darf er Geld weder annehmen, noch auszahlen.

§. 92.

Das für den täglichen Bedarf nicht erforderliche Geld wird aus der Handkassa an die Hauptkassa abgegeben, wo auch das Buch in Verwahrung gehalten wird, in welches diese Einlagen und Auszahlungen unter der Gegenzeichnung des Tageskommissärs eingezeichnet werden.

Von den drei Schlüsseln der Hauptkassa nimmt einen der Vicedirektor, (§. 36) einen der Tageskommissär, und einen der Kassier in Verwahrung.

§. 93.

Die Adjunkten besorgen die Abschrift der Schriftstücke, und führen das Einreichungs-Protokoll. Sie haben, als Hilfsbeamte, all dasjenige zu vollführen, was ihnen vom Buchhalter hinsichtlich der Beschleunigung und regelmäßigen Führung des Geschäftes anvertraut wird.

§. 94.

Der Schriftführer verfaßt sämtliche Protokolle, und fertigt die Beschlüsse aus.

§. 95.

Der Rechtsanwalt vertheidigt kraft der vom Direktor erhaltenen Vollmacht die Rechte des Vereins, ertheilt in Rechtsfällen seine Aufklärungen und Gutachten und macht die Forderungen der Anstalt vor den Gerichten geltend. Es ist nothwendig, daß er ein zur Vertretung berechtigter Advokat sei.

§. 96.

Die Verantwortlichkeit der Beamten und Diener ist mit Berück-

sichtigung der Statuten, der Geschäftsordnung, und der für sie etwa herausgegebenen besonderen Instruktionen nach den Vorschriften des Gesetzes zu beurtheilen.

Ueber die Entlassung der Beamten entscheidet der Ausschuß. Zu diesem Zwecke muß jedes Mitglied des Ausschusses mit Bezeichnung des Verathungsgegenstandes einberufen werden; bei der Beschlußfassung müssen mindestens 12 Ausschußmitglieder zugegen sein und von den Gegenwärtigen zwei Drittel für die Entlassung stimmen. Unterschlagungen sind zur gesetzlichen Bestrafung der Behörde anzuzeigen.

§. 97.

Der Amtsdienner besorgt die Einladungen und alle Gänge zur Post; er sorgt für die Reinlichkeit und Beheizung des Amtszlokales; und hat alle sonstigen ämlichen Gänge und Dienste zu besorgen; kann jedoch zu Privatdiensten nicht verwendet werden.

§. 98.

Zur Richtschnur der Beamten und Diener bestehen besondere Instruktionen, welche dieselben pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen gehalten sind.

§. 99.

Der Verein führt in seinem Petschaft einen Bienenkorb mit fliegenden Bienen im Felde, mit der Umschrift: Kassai takarékpénztár.

§. 100.

Die Firma des Vereins ist: „Kassai takarékpénztár“; — im Deutschen: „Kaschauer Sparkassa.“

Diese Firma, welche rechtsgültig vom Direktor, oder Vicedirektor, und vom ersten Buchhalter geführt wird, muß stets beim betreffenden Wechselgerichte protokolliert sein.

§. 101.

Die Regierung wird ihr Ueberwachungsrecht, wenn sie es für nöthig halten wird, durch einen von Fall zu Fall auszusendenden Ministerial-Kommissär ausüben.

Dieser Kommissär ist berechtigt an den Sitzungen theilzunehmen, statutenwidrige Beschlüsse zu suspendiren, und sich vom Stande der Kassa und der Geschäftsgebarung durch Einblick in die Vereinsgeschäftsbücher sichere Kenntniß zu verschaffen.

1420

390

410

752

580

900

600

1200

2750

1400

1200

400

87

66

53

29

7

1412000
112
800

231

66

10580

66

20

13200

1980

15180